



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

WIESEN

WIESEN

Moorhauser

WIESEN

WIESEN

Verfahrensvermerke

Gemeinde Lemförde

Reg Bez Hannover Landkreis Diepholz

Bebauungsplan „Nr. 13 Hageweder Weg“

Flur 4 Maßstab 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
--- BAUGRENZE
□ ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
GE GEWERBEGEBIET
GE' GEWERBEGEBIET (GEMÄSS § 8 BAUNVO BEGLEIET NACH § 1 ABS. 4 NR. 2
MI MISCHGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,3 0,4 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL
0,5 0,6 0,8 1,0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0 OFFENE BAUWEISE
- +++++ ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
--- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
△ SICHTDREIECK VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,8 m ÜBER STRASSENBERKANTE FREIZUHALTEN.
--- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
■ PRIVATE GRÜNFLÄCHE
■ PRIVATE GRÜNFLÄCHE – PARKANLAGE
■ FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
■ MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN F. VERSÖRGNUNGSTRÄGER U. ANLIEGER
■ MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DEN VERSÖRGNUNGSTRÄGER
■ WASSERFLÄCHE, GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 16 BBauG

FÜHRUNG VON VERSÖRGNUNGSLEITUNGEN

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- VORH. 10 KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
■ VORH. 30 KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
■ VORH. 10 KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
--- VORH. 10 KV-KABEL
■ VORH. 10 KV-TRAFOSTATION

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GARAGEN UND NIEBENANLAGEN SIND GEMÄSS DER §§ 12 UND 14 BAUNVO NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG; AUSGENOMMEN SIND HERVON EINFRIEDRUNGEN.
2. GE'-GEWERBEGEBIET NACH § 8 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, GEGLEIET GEM. § 1 ABS. 4 NR. 2 BAUNVO
- IN DEN MIT GE' GEKENNZEICHNETEN GEBIETEN SIND AUFGUND DES § 1 ABS. 4 NR. 2 BAUNVO NUR NICHTSTÖRENDE BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG
- ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DES SCHALLSCHUTZES DÜRFEN FOLGENDE GRENZWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN
- FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGSPEGEL
TAGSÜBER MAX. 57 dB (A) PRO m²
NACHTS MAX. 47 dB (A) PRO m²
- AN DEN KÜNFTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIESEM GEBIET (GE') DÜRFEN BEURTEILUNGSPEGEL VON TAGSÜBER MAX. 60 dB (A) UND NACHTS MAX. 45 dB (A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ber. § 36(17) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.6.1977 (Nds. GVBl. S. 233) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dez 1980 (Nds. GVBl. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Feb. 1982 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Gemeinde Flecken Lemförde diesen Bebauungsplan Nr. 13 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/ nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gefährdung als Satzung beschlossen

Lemförde den 7. Juli 1982

Der Bürgermeister
gez. Müller

Der Gemeindevorstand
i. V. gez. Husemann

(Siegel)

Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 5.3.1979 die Aufstellung einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 17.4.1979 ortsüblich bekanntgemacht. Der Gemeindevorstand i. V. gez. Husemann

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartentwurf
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Lemförde erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 16.10.1978 Az.: VI 29/78

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 8.9.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Sulingen, den 28. Juni 1982, gez. Steinbauer, Verm. Direktor

Der Entwurf einer Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Diepholz. Der Oberamtsdirektor (im Auftrage) gez. Husemann Kreisangehöriger

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.2.1982 dem Entwurf einer Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.3.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf einer Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 5.4.1982 bis 5.5.1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt. Der Gemeindevorstand i. V. gez. Husemann

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 9.6.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Lemförde, den 7. Juli 1982, Der Gemeindevorstand i. V. gez. Husemann

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover (Az. 353.3/21122/82) vom heutigen Tage unter Aufhebung der Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Die wesentlichen gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Hannover, den 8.10.1982

Genehmigungsbehörde
im Auftrage
gez. Hagen

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 8.12.1982 im Amtsblatt für die Bezirksregierung Hannover bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 9.12.1982 rechtsverbindlich geworden.

Lemförde, den 10.1.1983, Der Gemeindevorstand i. V. gez. Bechtel

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Vorletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Lemförde, den 2.3.1984, i. A. gez. Bechtel

1. Entsprechend dem letzten Stand einsetzten
2. Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3. Nicht zutreffendes streichen
4. Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
5. Bei nichtlicher Auslegung nur Zitate der letzten Auslegung
6. Nur falls erforderlich

LANDKREIS DIEPHOLZ BAUABTEILUNG	
VORGANG:	VORHABEN:
BLATTGRÖSSE:	BEBAUUNGSPLAN
BLATT NR.:	"NR. 13 HAGEWEDER WEG"
MASSTAB:	GEMEINDE LEMFÖRDE
1:1000	
GEZEICHNET:	BEARBEITET:
29.11.79	fall